

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

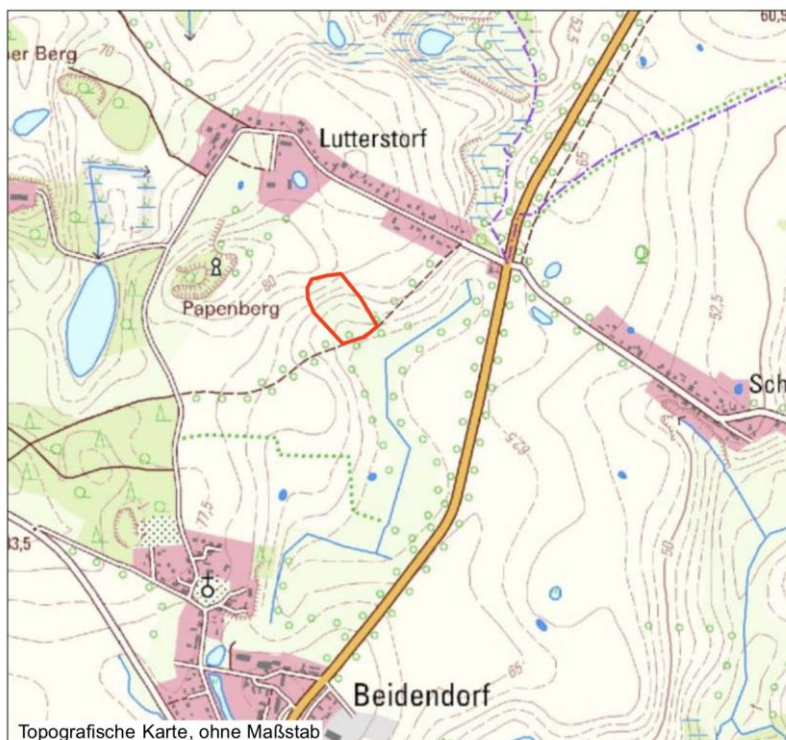
Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“

Bekanntmachung: Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ beschlossen. Die Gemeinde Bobitz leitete damit die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" ein. Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Bobitz, Ortsteil Lutterstorf, Zum Papenberg (Flur 1 der Gemarkung Lutterstorf, Flurstück 12/2). Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage von Lutterstorf. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, muss dieser in einem Teilbereich geändert werden.

Es erfolgte die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



Lage des Plangebiets (TK 10)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit vom Landkreis Nordwestmecklenburg mit Verfügung vom 18.03.2021 genehmigt.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.